

# **Satzung zur Änderung der Satzung** über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Kreisstadt Mühldorf a. Inn (Sondernutzungssatzung – SNS)

Aufgrund von Art. 22 a und Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, erlässt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

## § 1

1. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Mühldorf a. Inn vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:  
In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„Hohlkammerplakate (wasserfeste Plakate aus Polypropylen oder anderen Kunststoffen) dürfen nicht verwendet werden.“
2. § 4 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:  
„Plakate von Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, soweit die Plakatierung im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin erfolgt; diese Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder zu entfernen. Vor dieser Freistellung ausgenommen sind als historischer Stadtkern folgende Straßen: Stadtplatz, Weißgerberstraße, Huterergasse, Bräugasse, Daxenberggasse, Nagelschmiedgasse, Ledererstraße, Fragnergasse, Tuchmacherstraße, Kirchenplatz und Auf der Wies.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Mühldorf am Inn, 27.07.2022

Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl  
1. Bürgermeister

